



# Der Streit um die Regelung des Zweitveröffentlichungsrechts im Urheberrecht

Was macht Wissenschaftsfreiheit aus?

Rainer Kuhlen  
Universität Konstanz  
Humboldt Universität zu Berlin





# Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

[Göttinger Erklärung](#)[Unterzeichner](#)[Wie können Sie unterzeichnen?](#)[Aktivitäten](#)[Pressemitteilungen](#)[Links](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)

## Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

### Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

### Nächste Termine

11. – 12. November 2010:  
**Jahrestagung des  
Aktionsbündnisses mit  
Vollversammlung**  
Berlin ([mehr...](#))

### News

[RSS](#) 0.92

21. September 2010:  
**Aktionsbündnis warnt vor  
Informationsvernichtung aus  
vorseilendem Gehorsam**  
([mehr...](#))

15. Juli 2010:  
Aktionsbündnis zieht positives  
Resümee der 2. Anhörung, sieht  
aber weiteren Handlungsbedarf für  
Bildung und Wissenschaft ([mehr...](#))

6. Juli 2010:

**In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!**



Diesen Feed abonnieren mit Dynamische Lesezeichen

Feeds immer mit Dynamische Lesezeichen abonnieren.

Jetzt abonnieren

Startseite Infopool Dossiers Meldung



## IUWIS-Workshop 02.03.2011

Der erste IUWIS-Workshop ist nun vorl

### Neue Meldungen

**EU plant besseren Zugang zu verw**  
"Um die Rechte schnell und zweifels!  
Kroes das Internetportal Arrow aufwe  
schon...

**Volker Riebles "Wissenschaftsplug**  
**der NZZ**  
"Open access firmiert in diesem Zus:  
«Plagiathilfe» – nicht nur, weil zu wei

**Ein Strategiepapier des DIHK zum**  
**Leistungsschutzrecht, referiert bei ights.info**  
Das Thema **Leistungsschutzrecht** für Presseverleger betrifft  
vielleicht nicht... 0  
09.03.2011 – 11:50

**zu Guttenbergs Plagiat - 2006 noch nicht erkennbar.** 0  
**Meinen die Gutachter.**  
"Zudem war die Erkennung von Plagiaten 2006 mit den  
seinerzeit vorhandenen technischen Mitteln kaum möglich.  
Plagiatsoftware... 0  
07.03.2011 – 12:30

**Cultural Policy statt Intellectual Property? Rainer** 0  
**Kuhlen zur Rede Francis Gurrys**  
"Parallel zu der weltweiten Anstrengung, die natürlichen,  
sozialen, kulturellen und immateriellen Ressourcen als  
Gemeingüter (als... 0  
07.03.2011 – 11:42



### Neue Dossierbeiträge

**Eine kurze Zusammenfassung zum Workshop am 02.März**  
**2011**  
In: **Zweitveröffentlichung international erschienener** 0

### Neue Meldungen als RSS 2.0 Feed abonnieren.

[Die jungen Forscher, die Wissenschaft und der Plagiatsfall, in der Zeit](#)

Freitag, 4. März 2011 13:03

"Nicht zuletzt der massive Protest von Jungforschern hat Karl-Theodor zu Guttenberg zu Fall gebracht."

meint Ulrich Schnabel in der ZEIT und zeichnet umfänglich den Fall zu Guttenberg(s) und die Rolle der Wissenschaft nach: [Die Titelverteidiger](#)

Tagging

Freie Tags:

Wissenschaft

Selbstkontrolle der Wissenschaft

Akteure:

Karl-Theodor zu Guttenberg

Ulrich Schnabel

ZEIT

**Aus der Literatur: Johannes Näder (2010): Open Access.** 0  
Rezension zu Johannes Näder (2010) Open Access.  
Wissenschaftliche Verwertung im Zeitalter von Digitalität und  
Internet. Dresden: Thelem (Oskar-... 0  
05.03.2011 – 22:48

**In Vorbereitung zum IUWIS-Workshop am 02.03.2011** 0  
Am 02. März veranstaltet IUWIS im Rahmen der  
DINI-Vernetzungstage einen Workshop... 0  
28.02.2011 – 17:55

**Ist Guttenbergs „Blödsinn“ nicht auch ein summa-** 2  
**cum-laude-Fehler im System?**  
Der Spiegel bringt es am 27.02.2011 in SPON auf den Punkt:  
Es geht um die „Fehler im deutschen System“. Es ist  
hochdringlich, die... 2  
28.02.2011 – 01:02



### Neue Kommentare

**Nach zu Guttenberg: Die Diskussion zur Rolle der** 2  
**Doktorväter.**  
Eine immer wieder gestellte Frage im Fall zu Guttenberg  
lautete, wieso eine Arbeit dieser Güteklasse mit dem Prädikat

### Terminkalender

<< März 2011 >>

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

### Tagcloud

**Urheberrecht**  
**Wissenschaft Internet**  
**Open Access Copyright**  
**Dritter Korb Geistiges Eigentum**  
**Leistungsschutzrecht**  
Urheberrechtspolitik Plagiat  
Vervielfältigung Digitalisierung verwaiste  
Werke Bibliotheken Zweiter Korb

## Wie sozial und wie frei können Wissen und Information sein? - Ein Panel auf der ISI 2011

Erfasst von *iuwis-Redaktion* am 9. März 2011 - 17:51

Das Programm des diesjährigen Internationalen Symposium für Informationswissenschaft in Hildesheim folgt nominell dem *Motto Information und Wissen: global, sozial und frei?*

Einen diesbezüglich besonders einschlägigen Anlaufpunkt stellen die Veranstaltungen *Session 10* sowie *Panel 2* am Freitag, den 11.03.2011 dar. Die *Session 10* erhält dabei einen stärker informationspolitischen Einschlag. Rainer Kuhlen wird zusätzlich in seinem Beitrag **Der Streit um die Regelung des Zweitveröffentlichungsrechts im Urheberrecht. Was macht Wissenschaftsfreiheit aus?** mit dem Begriff der *Wissenschaftsfreiheit* und seiner Wechselbeziehung zum Urheberrecht die Diskussion auf eine metawissenschaftliche Ebene führen, die im nachfolgenden Panel vertieft werden soll. Das Panel ist auf einen offenen Dialog angelegt und möchte ausdrücklich die TeilnehmerInnen des Symposiums in die Diskussion einbeziehen.

Als Ausgangspunkt stehen folgende fünf Fragen, die nicht dezidiert urheberrechtlich ausfallen, aber doch den Rahmen dessen, was ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht besonders im Zusammenhang mit digital vermittelter Wissenschaftskommunikation deutlich betreffen:

- (1) **Wie weit reicht Informationsfreiheit?** Was geht die Informationswissenschaft WikiLeaks an? „Aufklärung oder Cyberterror“. (siehe dazu <http://www.videogold.de/wikileaks-aufklaerung-oder-cyberterror-was-folgt-aus-wikileaks/>).
- (2) **Hat die Informationswissenschaft etwas mit dem Fall Guttenberg zu tun?** Ist es an der Informationswissenschaft, den etwas „ältlichen“ DFG-Code „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ von 1998 (<http://bit.ly/dxF0OL>, PDF) an die Welt des Internet anzupassen und wenn ja, in welche Richtung? Ist der Fall Wasser auf die Mühlen derer, die sich umfassend für Open Access einsetzen?
- (3) **Trägt das Information Retrieval-Paradigma die Informationswissenschaft weiterhin** oder soll sie eher (im Sinne von Gernot Wersig) eine Sozialwissenschaft sein/werden bzw. (im Sinne von Rafael Capurro) eine Philosophie der Informationsgesellschaft?
- (4) **Soll sich die Informationswissenschaft auf eine Seite der beim Urheberrecht beteiligten Akteursgruppen schlagen?** (der Urheber/Autoren, Verwerter/Verlage/ContentProvider, Nutzer/die Öffentlichkeit?) Konkreter: Wer soll die Rechte am überwiegend mit öffentlichen Mitteln in öffentlichen Umgebungen entstandenen Wissen haben? Ist das Konzept der Gemeingüter/Commons eine Grundlage für die Informationswirtschaft?
- (5) **Was bedeutet Web 2.0 für die Informationswissenschaft?** Bedrohen oder ergänzen Prinzipien wie Offenheit, Kollaboration, Teilen, Nachhaltigkeit, Verteilungsgerechtigkeit bislang dominierende Werte wie Privatheit, individuelles geistiges Eigentum, Autorenschaft, Wissenschaftsfreiheit, Informationswirtschaft?

### Aktuelles

- × [Repository-Workshop 02.03.2011](#)
- × [Meldungen](#)
- × [Aus der Literatur \(Besprechungen\)](#)
- × [Aus der Rechtsprechung](#)

### Finden

- ▼ [Infopool](#)
  - × [nach AutorIn](#)
- × [Termine](#)
- × [Linksammlung](#)
- × [Gesetze](#)

### Terminkalender

<< März 2011 >>

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

### Tagcloud

**Urheberrecht**  
**Wissenschaft Internet**  
**Open Access Copyright**  
**Dritter Korb Geistiges Eigentum**  
**Leistungsschutzrecht**  
**Urheberrechtspolitik Plagiat**  
**Vervielfältigung Digitalisierung**  
**verwaiste Werke Bibliotheken Zweiter Korb**

[weitere Tags](#)



# ENES

European Network for Copyright in support of Education and Science

[Home](#)  
[EU Green Paper](#)  
[Newsarchive](#)  
[Workshop 08](#)  
[Workshop 10](#)  
[Amsterdam](#)  
[Workshop 10](#)  
[Budapest](#)  
[Documents](#)  
[Contact](#)  
[Imprint](#)

## About ENCES

ENCES (European Network for Copyright in support of Education and Science) is an EU-wide network of organizations and individuals in science and education who share the view that copyright is a socially valuable construct and that the primary objective of copyright is to promote the progress of science, education, and culture as public goods.

ENCES' basic assumption is that knowledge and information in its digital form should be made available to everyone from everywhere and at any time under fair conditions. This is particularly true in science and education, where access to knowledge and information is indispensable.

[More information \(pdf\)](#)



## News

### [First OAPEN Conference](#)

From 24 – 25 February 2011 the first OAPEN conference will take place at Humboldt University Berlin, German. The aim of this conference is to create awareness for the Open Access future of academic... [\[mehr...\]](#)

### [Public consultation on intellectual property rights](#)

The EU Commission calls for comments on the Commission Report on the enforcement of intellectual property rights: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2011/intellectual\\_property\\_rights...](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/intellectual_property_rights...) [\[mehr...\]](#)

### [IFLA Presidential Meeting 2011](#)

This year's Presidential Meeting of the IFLA will take place in The Hague. The Meeting dating from 14 to 15 April, 2011 goes under the title "Libraries driving access to knowledge: Action for Europe" [\[mehr...\]](#)

### [ENCES signed Copyright for Creativity Declaration](#)

In May 2010 the Copyright for Creativity Initiative went online and presented a Declaration that calls attention to pending difficulties due to restrictive copyright legislation. Current signatori... [\[mehr...\]](#)

### [ENCES on Twitter](#)

You are welcome to follow us on Twitter! [\[mehr...\]](#)

# Was ist das Zweitveröffentlichungs- recht?

# Was ist das Zweitveröffentlichungsrecht?

Es ist das Recht der Autoren nach einer gewissen Frist (Embargo-Frist genannt) zur kommerziellen Erstpublikation bei einem Verlag oder sogar zeitgleich zu dieser wieder über ihr Werk verfügen zu können.

Zweitverwertungsrecht  
Zweitverwendungsrecht

- **Veröffentlichungsrecht** Teil der Persönlichkeitsrechte (§ 12 UrhG).
- Zweitveröffentlichungsrecht der Autoren durchaus „untechnisch“ gemeint.
- Angesprochen sind die unter §§ 15ff UrhG angesprochenen Verwertungsrechte:
  - **Vervielfältigungsrecht** (§ 16),
  - **Verbreitungsrecht** (§ 17)
  - **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a)  
(worunter das Recht verstanden wird, das Werk über elektronische Netzwerke öffentlich zu machen).

## Was ist das Zweitveröffentlichungsrecht?

Zu unterscheiden ist das verbindliche *Zweitveröffentlichungsrecht* von dem Zugeständnis vieler, auch der großen Zeitschriftenverlage wie Elsevier, Wiley oder Springer, eine Selbstpublikation der Werke (**self archiving**) ihrer Autoren als **Postprint** zu erlauben (also die mit der in der Zeitschrift **inhaltlich übereinstimmende**, aber **nicht verlagsformatierte Endversion** des Artikels).

Einige Verlage bzw. einzelne Zeitschriften (z.B. die von IEEE) erlauben dies sogar in der **Verlagsversion** (verlagsformatierte pdf-Datei).

Nach der [Sherpa-Romeo](#)-Liste gestatten über 120 Verlage weltweit die Einstellung des Verlags-PDFs ohne Restriktionen und zeitgleich mit dem Erscheinen.

[Stevan Harnad](#) geht davon aus, dass “91% of journals have even given author self-archiving their explicit green light”

(oft aber nur in der **Preprint-Version**)

# Was ist das Zweitveröffentlichungsrecht?

<u>Zeitschrift</u>	Verlag	Einstellen erlaubt?
1. Fusion Engineering and Design	Elsevier	Ja, Postprint
2. Journal of Nuclear Materials	Elsevier	Ja, Postprint
3. Physical Review A-E	APS	Ja, auch Verlagsversion
4. Atmospheric Chemistry and Physics	Copernicus	Ja, Open Access Verlag
5. Journal of Geophysical Research	AGU	Ja (?)
6. Physical Review Letters	APS	Ja, auch Verlagsversion
Astroparticle Physics	Elsevier	Ja, Postprint
Journal of Magnetism and Magnetic Materials	Elsevier	Ja, Postprint
Fusion Science and Technology	ANS	?
IEEE Transactions of Applied Superconductivity	IEEE	Ja, Verlagsversion!
Journal of Alloys and Compounds	Elsevier	Ja, Postprint
Journal of Applied Physics	AIP	Ja, Verlagsversion/Postp.
European Journal of Inorganic Chemistry	Wiley	Ja, Postprint
Journal of Physical Chemistry	ACS	Nein
Journal of Low Temperature Physics	Springer	Ja, Postprint

Tabelle aus: [http://bibliothek.fzk.de/onlinedok/veranstaltungen/oainfo/OA\\_Huebner.pdf](http://bibliothek.fzk.de/onlinedok/veranstaltungen/oainfo/OA_Huebner.pdf)

# Muss das Zweitveröffentlichungsrecht etwas mit dem UrhR zu tun haben?

natürlich nicht

Jeder Autor kann seinem Verlag nur ein **einfaches Nutzungsrecht** einräumen

Im ISI2011-Tagungsband steht zu Beginn:

„Einfache Nutzungsrechte liegen beim Verlag Werner Hülsbusch,..

Eine weitere Verwertung im Sinnes des Urheberrechtsgesetzes ist nur mit Zustimmung der Autor/inn/en möglich.“

Dazu brauchte jede/r Autor/in nur seine Arbeit unter eine **freie Lizenz, z.B. Creative Commons**, zu stellen

kann er/sie  
wirklich?

# Zweitveröffentlichungsrecht – über § 38 UrhG (1.1.1966)

gehört zum **Urhebervertragsrecht** – ist keine **Schrankenbestimmung**

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein **ausschließliches Nutzungsrecht** zur **Vervielfältigung** und **Verbreitung**. Jedoch darf der Urheber das Werk nach **Ablauf eines Jahres seit Erscheinen** anderweit vervielfältigen und verbreiten, **wenn nichts anderes vereinbart ist**.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht **periodisch erscheinenden Sammlung**, für dessen Überlassung dem **Urheber kein Anspruch auf Vergütung** zusteht.
- (3) Wird der Beitrag einer **Zeitung** überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er **sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten**, wenn nichts anderes vereinbart ist.

# Zweitveröffentlichungsrecht – über § 38 UrhG (1.1.1966)

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein **ausschließliches Nutzungsrecht** zur **Vervielfältigung** und **Verbreitung**. Jedoch darf der Urheber das Werk nach **Ablauf eines Jahres seit Erscheinen** anderweit vervielfältigen und verbreiten, **wenn nichts anderes vereinbart ist**.

Es fehlt das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**  
§ 19a UrhG wurde erst am 13.9.2003 ins Gesetz eingefügt

Bis **1965** hatten Verleger nur **einfache Nutzungsrechte** an Zeitschriftenbeiträgen. Das wurde 1965 dahingehend korrigiert, dass Verleger/Herausgeber im Zweifel ein **ausschließliches Nutzungsrecht** erwerben. Die Rückgewinnungsregelung von 1965 kann daher als Kompensation für die Einschränkung der Autorenautonomie interpretiert werden. Aus heutiger Sicht ist diese jedoch unzureichend.

Das Recht aus § 38 UrhG wird durch die  
**Vertragspraxis der Verlagswirtschaft faktisch  
außer Kraft** gesetzt.

Vorschlag des **Bundesrats** zur Regelung eines Zweitverwertungsrechts in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Zweiten Korbes (BR-Drs. 257/06):

„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer **überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit** entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von **sechs Monaten** seit Erstveröffentlichung anderweitig **öffentlich zugänglich** zu machen, soweit dies zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist und **nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung** erfolgt. Dieses Recht kann **nicht abbedungen** werden.“

Geht zurück auf **Gerd Hansen**: Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze. GRUR Int. 2005, 378, 378

[frei zugänglich](#)

„... wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer **überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit** entstanden sind...“

## Vorschlag Eric W. Steinhauer 2006

„Der Gesetzgeber wäre gut beraten, **nicht die öffentliche Finanzierung**, sondern die Verwirklichung der **durch die Wissenschaftsfreiheit grundrechtlich geschützten Publikationsfreiheit** zum Anknüpfungspunkt für den neuen § 38 Abs. 1 Satz 3 UrhG/BR-AE zu nehmen. Danach sollten **alle wissenschaftlichen Veröffentlichungen** unabhängig von der Finanzierung ihrer Autoren und Forschungsmittel von dieser Norm erfasst werden.“

[Kritische Anmerkungen](#) zum Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 UrhG in der Fassung des Bundesratsentwurfes vom 9. Mai 2006

Die damalige Bundesregierung hatte diesen Vorschlag des Bundesrats 2007 zurückgewiesen

## **Verfassungsrechtliche Bedenken:**

Eine aus dem Zweitveröffentlichungsrecht abzuleitende Anbieterspflicht der Autoren an ihre Institutionen sei ein Verstoß gegen Wissenschaftsfreiheit bzw. der positiven Publikationsfreiheit des ob, wann, wie und wo zu publizieren.

## **Europarechtliche Bedenken:**

Ein Zweitveröffentlichungsrecht könnte als neue Schrankenregelung angesehen werden. Die EU-Richtlinie hat aber mögliche Schrankenregelungen abschließend aufgelistet. Eine neue Schranke in das UrhR sei daher derzeit nicht möglich.

## **Nachteile für deutsche WissenschaftlerInnen:**

Der Zugang deutscher WissenschaftlerInnen zu internationalen Zeitschriften mit hoher Reputation würde verstellt, da Verleger dieser Zeitschriften dies bindende Zweitveröffentlichungsrecht nicht akzeptieren würden.

Warum ist es so schwierig und umstritten, das Zweitveröffentlichungsrecht neu und besser im UrhG zu verankern?

## Es steht Einiges auf dem Spiel

- *Wissenschaftsfreiheit*
- *Recht auf Schutz des geistigen Eigentum*
- *Sozialpflichtigkeit von Eigentum*
- *Recht der Öffentlichkeit, zu dem überwiegend mit öffentlichen Mitteln und in öffentlichen Umgebungen produziertem Wissen freien Zugang zu bekommen*
- *Funktionsfähigkeit der wissenschaftlichen Fachkommunikation*
- *Geschäftsmodelle auf den kommerziellen Informationsmärkten*

# Zweitveröffentlichungsrecht – Neuanlauf im Dritten Korb

Der damalige Bundestag hatte bei der Verabschiedung des Zweiten Korb Juli 2007 das BMJ aufgefordert, eine "**Prüfung eines Zweitverwertungsrechts für Urheber** von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit **öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit** entstanden sind (§ 38 UrhG)", vorzunehmen.

Das sollte jetzt im Dritten Korb  
geschehen

Das BMJ hat dafür 2010 einen Fragekatalog an die Fachwelt gerichtet, u.a. auch zum Zweitveröffentlichungsrecht.

Die dem BMJ gegebenen Antworten sind bis heute nicht öffentlich zugänglich.

Ein Fall für Informationsfreiheit?

Vgl. Urteil (OVG Berlin vom 05.10.2010, Az. 12 B 5.08) des Oberverwaltungsgerichts Berlin, welches den Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bekräftigt.

# Zweitveröffentlichungsrecht – Neuanlauf im Dritten Korb

Die vom Bundestag 2007 geforderte Prüfung soll jetzt im Dritten Korb erfolgen

Das BMJ hat dafür 2010 einen Fragekatalog an die Fachwelt gerichtet, u.a. auch zum Zweitveröffentlichungsrecht.

Ist eine **Embargofrist** von 6 Monaten angemessen?

Entstehen durch eine solche Regelung deutschen Wissenschaftlern **Nachteile im internationalen Wettbewerb?**

**in welchem Format** des Werkes solle das Zweitveröffentlichungsrecht wahrgenommen werden können?

Kann das Zweitveröffentlichungsrecht über **Zwangslizenzmodelle** begünstigt werden?

Ist für die Zweitveröffentlichung das Recht der **öffentlichen Zugänglichmachung** ausreichend?

Kann das nicht über **Vergabebedingungen** bei den Fördermitteln geregelt werden?

Allianz der Wissenschaftsorganisationen in ihrem Katalog zur Neuregelung des Urheberrechts [vom 9. Juli 2010](#)

„Als zwingende Regelung im Urhebervertragsrecht sollte wissenschaftlichen Autoren nach einer **angemessenen Embargofrist** ein unabdingbares und formatgleiches Zweitveröffentlichungsrecht für ihre Aufsätze und unselbständig erschienenen Werke eingeräumt werden.

Dieses Zweitveröffentlichungsrecht, das für den Wissenschaftler keine Pflicht bedeutet, ist notwendig, um ihn in seiner **Verhandlungsposition gegenüber großen wissenschaftlichen Verlagen zu stärken. ...**

Er übt dabei in besonderer Weise **das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit** aus. Durch die Embargofrist wird sichergestellt, dass **Verlage wirtschaftlich arbeiten** können“ (S. 4f)

DFG, Wissenschaftsrat, Max Planck, Helmholtz, Leibniz, Fraunhofer, Akademien

**Börsenverein des deutsche Buchhandels:** Kommentar zur Stellungnahme der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen „Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb“

„Der Vorschlag der Allianz für ein sog. Zweitveröffentlichungsrecht **geht deutlich über eine vom Bundesrat** schon im Rahmen des „Zweiten Korbs“ angeregte und von der Bundesregierung aus überzeugenden Gründen verworfene Neufassung des § 38 UrhG hinaus ...

Tatsächlich bedarf es für die Förderung von open access-Veröffentlichungen eines solchen Zweitveröffentlichungsrechts nicht. Jedem **Wissenschaftler steht es bereits heute frei**, seine Forschungsergebnisse **open access** zu veröffentlichen.“

**Börsenverein des deutsche Buchhandels:** Kommentar zur Stellungnahme der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen „Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb“

zum Vorschlag der Allianz „formatgleich“

„Im Modell der Allianz soll der Verlag für die von ihm erbrachten Leistungen nicht kompensiert werden. Der Zugriff auf die Veredelungs- und Navigationsleistung sowie auch die vom Verlag aufgebauten Marken und deren Qualitätsimage soll vielmehr entschädigungslos erfolgen. Damit würde aber nicht nur dem auf Finanzierung durch Zahlungen von Nutzern angelegten Subskriptionsmodellkommerzieller Verlage der Boden entzogen, sondern zugleich auch den Anbietern originärer open access-Publikationen („golden road“) eine ruinöse Konkurrenz erwachsen, die den mit open access verbundenen Veröffentlichungskosten durch Enteignung von Verlagsleistungen ausweicht.“

**BRUSSELS DECLARATION ON STM PUBLISHING** *by the international scientific, technical and medical (STM) publishing community (2007)*

zu 6 Monaten Embargo-Frist

„ Open deposit of accepted manuscripts risks destabilising subscription revenues and undermining peer review. Articles have economic value for a considerable time after publication which embargo periods must reflect.

**At 12 months**, on average, **electronic articles** still have **40-50% of their** lifetime downloads to come.

**Free availability** of significant proportions of a journal's content may result in its **cancellation** and therefore **destroy the peer review** system upon which researchers and society depend“

# Zweitveröffentlichungsrecht – Kritik aus dem Verlagsbereich

**Börsenverein des deutsche Buchhandels:** Kommentar zur Stellungnahme der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

zu den internationalen Konsequenzen

*Grundsatz der  
Inländergleich-  
behandlung*

deutschen Forscher ein Verlagsvertrag vorgelegt, der nicht das Urheberrecht fängt und ein längeres (oder unbegrenztes) Zweitveröffentlichungsrecht des Verlags enthält, dann muss der Autor entweder (zu Lasten der weltweiten Sichtbarkeit seiner Forschungsergebnisse und seiner internationalen Reputation) auf die Veröffentlichung in der Zeitschrift oder auf die open access-Zweitveröffentlichung verzichten, wenn er keinen Rechtsbruch begehen will.

**Schutzlandprinzip**

Sofern nicht alle wesentlichen Forschungsnationen der ganzen Welt zeitgleich eine entsprechende gesetzliche Regelung einführen, läuft der Allianz-Vorschlag auf eine Diskriminierung von Verlagen hinaus, deren Verträge unter deutsches Urheberrecht fallen.“

# Zweitveröffentlichungsrecht und Anbietungsverpflichtung?

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ [PM 07/10](#)

zur Anbotungsverpflichtung

„ Das Aktionsbündnis stellte mit aller Deutlichkeit klar, dass es selber und auch **niemand aus den Wissenschaftsorganisationen eine Anbotungsverpflichtung für das Erstpublikationsrecht** auch nur in Erwägung ziehe.

Das Aktionsbündnis will sich auch nicht der Einschätzung der Allianzorganisationen entgegen stellen, die aus verschiedenen Gründen auch die Anbotungsverpflichtung bei der Zweitpublikation nicht für rechtlich möglich bzw. nicht für praktisch machbar halten.

Das Aktionsbündnis hält es aber weiterhin für unbedingt geboten, dass der **Öffentlichkeit das Recht zum freien und möglichst zeitnahen Zugang zumindest zu dem mit öffentlichen Mitteln unterstützt produzierten Wissen über die Zweitverwertung** zugestanden wird.“

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ [PM 07/10](#)

zur Anbieterspflicht

Das Aktionsbündnis hält es aber weiterhin für unbedingt geboten, dass der Öffentlichkeit das Recht zum freien und möglichst zeitnahen Zugang zumindest zu dem mit öffentlichen Mitteln unterstützt produzierten Wissen über die Zweitverwertung zugestanden wird.“

**Petition von Lars Fischer an den Deutschen Bundestag**

Wissenschaft und Forschung - Kostenloser Erwerb wissenschaftlicher Publikationen vom 20.10.2009

**Zusatzpetition des Aktionsbündnisses vom 25.1.2010**

Urheberrechte von wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren stärken und Open Access befördern – Ergebnisse von mit öffentlichen Mitteln geförderter Forschung kostenfrei zugänglich machen

*Deutscher Hochschulverband (DHV) PM vom 23.3.2010*

mit dem Argument der Wissenschaftsfreiheit

warnt „vor einer **Relativierung des Urheberrechts**“ und vor einer **Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit**:

„Den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern müsse es als Urhebern vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob, wann, wo und wie sie ihre Werke veröffentlichen“.

Er sieht in dem Einsatz der Allianzorganisationen für ein Zweitverwertungsrecht die Gefahr, dass Wissenschaftler verpflichtet würden, auf eine bestimmte Art und Weise zu publizieren.

**Dies sei mit der Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar.**

# Wissenschafts- freiheit

# Wie weit reicht Wissenschaftsfreiheit?

Der Gesetzgeber in Deutschland kann **Grundrechte nicht abschaffen**, also auch nicht Wissenschaftsfreiheit

Aber er ist verpflichtet, das Ausmaß von Wissenschaftsfreiheit durch **positive Gesetze** festzulegen. Dazu hat er einen **weiten Spielraum**.

Einschränkungen sind aber nur wegen eines **übergeordneten öffentlichen Interesses** möglich

wie **Sicherstellung der Wissenschaftskommunikation** oder der **Funktionsfähigkeit der Wissenschaftsmärkte**

# Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Der Gesetzgeber hat an sich einen großen Spielraum

zwischen der **Institutsgarantie** des Eigentums

nach Art. 14 Abs. 1 GG

vor allem:

„die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung“ (BVerfGE 31, 229, 241

und der **Sozialbindung des Eigentums**

Nach Art. 14 Abs. 2 GG

# Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

zwischen

schutzrecht-orientiertem und nutzerorientiertem Urheberrecht

sowohl individuelle  
**Urhebersicht** als auch  
institutionalisierte  
**Verwertersicht**

sowohl **der individuelle  
Nutzen** als auch der **Nutzen  
für die Gemeinschaft** als  
Ganze

# Wie weit reicht Wissenschaftsfreiheit?

Der Gesetzgeber in Deutschland kann Grundrechte nicht abschaffen, also auch nicht Wissenschaftsfreiheit

## Prüfauftrag

wie die Grundsätze der Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der freien Verfügbarkeit der Werke, deren Entstehen sie entscheidend über vielfältige Maßnahmen finanziert hat, zusammengehen können.

**oder auch zu klären, wie privat die Ansprüche wissenschaftlicher AutorInnen an ihrem Werk sein sollen?**

# Wie weit reicht Wissenschaftsfreiheit?

## Was ist die Freiheit der Wissenschaft?

Die **Freiheit der Wissenschaft** und das Interesse der Wissenschaftler sind kaum an die **exklusive individuelle Verfügungsgewalt** über das produzierte Wissen gebunden.

Ist Freiheit der Wissenschaft nicht in erster Linie das **Recht, unabhängig forschen zu dürfen** und entscheiden zu dürfen, **ob, wie und wann man als Wissenschaftler publizieren** will?

Und gehört zur Wissenschaftsfreiheit nicht auch **das Recht, das publizierte Wissen umfassend nutzen zu können**?

# Institutionelle Verpflichtung als Ergänzung zum Zweitveröffentlichungsrecht (?)

zu begründen

- a) durch das Interesse und **das Recht der Wissenschaftler**, die ja immer auch Nutzer sind, auf freien Zugriff zum publizierten Wissen,
- b) durch das Interesse und **das Recht der Öffentlichkeit**, das mit öffentlichen Mitteln geförderte Wissen frei nutzen zu können,
- c) durch das Interesse und **das Recht der die jeweiligen Autoren beschäftigenden öffentlich finanzierten Einrichtungen**, die dort erstellten Werke so breit wie möglich in der Fachöffentlichkeit, aber auch in der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt zu machen.

# Institutionelle Verpflichtung als Ergänzung zum Zweitveröffentlichungsrecht (?)

zu realisieren

kaum durch eine **Schrankenregelung**

schwierig über das **Urhebervertragsrecht**

kaum durchsetzbar durch eine **Zwangslizenz** (ein *institutional mandate*) **gegenüber den Autoren zugunsten ihrer Institution**)

möglich durch eine **Zwangslizenz** (*ein institutional mandate*) **gegenüber den Rechteinhabern** an der Erstpublikation (den Verwertern) **zugunsten öffentlichen Einrichtungen** (wie Open Access-Repositorien)

# Fazit

# Zentrale Aussagen

- (1) Das Zweitveröffentlichungsrecht soll in erster Linie die **informationelle Selbstbestimmung der Autoren** fördern.
- (2) Das Zweitveröffentlichungsrecht kann auch als **Mittel der indirekten oder direkten Begünstigung des Open-Access-Paradigmas** gesehen werden.
- (3) Öffentlichkeit hat Interesse an einem **freien Zugriff zu dem mit öffentlichen Mitteln in öffentlichen Umgebungen erstelltem Wissen**.
- (4) Zweitveröffentlichungsrecht kann über eine **neue Schranke** oder über das **Urhebervertragsrecht** oder über **Zwangslizenzen** realisiert werden.
- (5) **Wissenschaftsfreiheit** bzw. positive Publikationsfreiheit hängt nicht von einem **Institutional mandate für die Zweitveröffentlichung** ab?
- (6) Das Zweitveröffentlichungsrecht (der Autoren und der sie tragenden Institutionen) könnte als **Übergang zu einer vollständig durch das Open-Access-Paradigma bestimmten Wissenschaftskommunikation** angesehen werden.

## Wohin geht die Reise? - Fazit

Für das **zweite Quartal 2011** ist mit dem **Referentenentwurf** für den Dritten Korb der Urheberrechtsreform zu rechnen.

Ob eine Regelung für das Zweitveröffentlichungsrecht dabei sein wird, ist derzeit völlig offen.

Danach geht es in die **parlamentarische Beratung**.

**Wird die Bundesregierung eine weitere Front bei urheberrechtlichen Problemen aufmachen wollen?**

# *Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*

Folien unter einer CC-Lizenz (share-alike)

[www.kuhlen.name](http://www.kuhlen.name)

Text in den Proceedings von ISI<sup>2011</sup>

### Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

### Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung.** Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



**Weitergabe unter gleichen Bedingungen.** Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

**Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.**

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.

CC als Möglichkeit,  
informationelle Autonomie/  
Selbstbestimmung von Autoren  
zurückzugewinnen



im Rahmen des  
Urheberrechts, aber mit  
Verzicht auf exklusive  
Verwertungsrechte